



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 4. Juli 2024

Betrifft: 2023-0.892.393 - Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und Sonderschulen geändert und eine Verordnung über die Lehrpläne für Sonderschulen erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.



II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Insbesondere verpflichtet Artikel 24 der UN-BRK alle Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und unter Berücksichtigung von Chancengleichheit umzusetzen.⁴ Dazu zählt insbesondere die Implementierung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Darüber hinaus umfasst sind Maßnahmen, die einen „gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“⁵ garantieren und sicherstellen, dass „Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern.“⁶ Die angesprochenen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention sind deshalb von so zentraler Bedeutung, da ein inklusiver Zugang zur Bildung entscheidend für die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen ist. Dies wiederum bildet die Grundlage für das Recht auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung nach Art. 27 UN-BRK⁷ und beeinflusst somit direkt die weitere sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und deren späteren Zugang zu einem gleichberechtigten Arbeitsleben. Darüber hinaus beinhaltet Art. 8 UN-BRK einen Auftrag zur umfassenden Bewusstseinsbildung im Sinne der Inklusion,

² Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 01.07.2024.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Vgl. Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ Art. 24 Abs 2 lit b UN-Behindertenrechtskonvention.

⁶ Art. 24 Abs 2 lit d UN-Behindertenrechtskonvention.

⁷ Vgl. Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Nichtdiskriminierung und positiven Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, worunter beispielsweise auch die „Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems“⁸ zu subsumieren ist.

Die genannten Aspekte der UN-BRK werden im vorliegenden Verordnungsentwurf teilweise angesprochen, jedoch noch nicht in einem Ausmaß ausreichend berücksichtigt, das der UN-BRK zu einer wirksamen und umfassenden Umsetzung im Bereich der inklusiven Bildung verhilft. Aus diesem Grund erlauben wir uns folgend zusätzliche Ergänzungen vorzuschlagen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

1. Einbeziehung von Expert:innen

Vorangestellt wird, dass es aus Sicht der Behindertenanwältin bedauerlich ist, dass die Erstellung des Verordnungsentwurf größtenteils ohne Beiziehung von inklusiven Pädagog:innen und Menschen mit Behinderungen erfolgt ist. Im Sinne eines partizipativen Prozesses, wie diesen auch die UN-BRK fordert, wäre eine Einbindung dieser wünschenswert gewesen.

2. Inklusives Bildungswesen im Sinne der UN-BRK

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Behindertenanwältin zu begrüßen, dass durch die Neuschaffung der Lehrpläne für die Sonderschulen darin befindliche Grundlagen, die teils aus den 1960er Jahren stammen, überarbeitet und entlang der gegenwärtigen Herausforderungen adaptiert werden. Dennoch ist hervorzuheben, dass die Neufassung der Verordnung lediglich ein Zwischenschritt am Weg zu einer

⁸ Art. 8 Abs 2 lit b UN-BRK, UN-Behindertenrechtskonvention.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

vollständigen Implementierung der Handlungsempfehlungen und damit einhergehenden Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK sein kann. Positiv hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass der Verordnungsentwurf allgemein auf die UN-BRK rekurriert und auch auf das soziale Modell von Behinderung Bezug nimmt und dieses in Kontrast zum medizinischen Modell von Behinderung setzt.⁹ Ersterem muss allerdings tatsächlich auch durch die entsprechenden Maßnahmen zur vollständigen Realisierung verholpen werden.

Mit der Erarbeitung mehrerer einzelner und behinderungsspezifischer Lehrplanzusätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird nämlich die Chance verpasst, auf allgemeiner Ebene Sonderschulbedingungen innerhalb der Regelschulen im Rahmen von Gesamtlehrplänen zu implementieren. Mit diesem Schritt hätte man von dem aktuell vorherrschenden System der „Priorisierung segregierter Schulen gegenüber inklusiven Schulen“ abgehen können, wie dies bereits der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der vergangenen Staatenprüfung eindringlich forderte.¹⁰ Dadurch hätte man die Umsetzung der einhergehenden Verpflichtungen aus der UN-BRK einen Schritt weiterbringen können. Die Erarbeitung von insgesamt drei Lehrplänen (Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehrplan Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung) und vier Lehrplanzusätzen (Hören/Kommunikation, Sehen/Blindheit, Motorik/Bewegung, Emotional-Soziale Entwicklung) ist unter Betrachtung der Empfehlungen aus dem Staatenbericht auch

⁹ Vgl. z.B. Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen Sekundarstufe, S. 1,

https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_E04E0018_38CA_4E8F_A041_76BE00181727/Anlagen_0002_B396118A_5CA9_4C1F_811D_DA57B4A9641F.pdf, letzter Zugriff: 27.06.2024; Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit, S. 1,

https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_E04E0018_38CA_4E8F_A041_76BE00181727/Anlagen_0004_609ABFFC_9666_4B52_8DF1_EECB838D073B.pdf, letzter Zugriff: 27.06.2024; Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation, S. 1,

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_E04E0018_38CA_4E8F_A041_76BE00181727/Anlagen_0005_883ACC95_581F_4840_B622_75B1776E4F8B.pdf, letzter Zugriff: 01.07.2024.

¹⁰ CRPD/C/AUT/CO/2-3, Punkt 57, lit a, S. 12,

https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/CRPD_C_AUT_CO-2-3.pdf, letzter Zugriff: 27.06.2024.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

kritisch zu betrachten: In Punkt 58, lit a fordert der Fachausschuss, eine „bundesweite Strategie für inklusive Bildung zu entwickeln, die alle Bildungssysteme auf allen Bildungsstufen, einschließlich derjenigen der Länder und Gemeinden, umfasst, [...] und unter [der aktiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen] harmonisierte inklusive Lehrpläne zu erarbeiten und die Strategie zügig umzusetzen.“¹¹ Da die Entscheidung darüber, welches Kind welchen Lehrplanzusatz in welchem Stundenausmaß erhält, nach dem Entwurf auch weiterhin den regionalen Bildungsdirektionen in den Bundesländern vorbehalten ist¹², ist es wohl unrealistisch hier zu einer bundesweiten Harmonisierung zu gelangen, um sicherzustellen, dass für jedes Kind in jedem Bundesland dieselben Bedingungen bestehen.

Letztlich bleibt in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass das Ziel ausgegeben wurde, „inklusive Settings für Schüler:innen mit Behinderungen“¹³ zu schaffen. Bei genauerem Analysieren der Materialien ist allerdings an vielen Stellen von „Integration“ oder „integrativen Methoden“ die Rede, was dem vorangestellten Ziel der vollständigen Inklusion im Sinne der UN-BRK klar widerspricht.¹⁴

3. Ressourcen

Gerade im Bereich der inklusiven Bildung bestehe laut dem Fachausschuss ein „Mangel an geschultem Personal [...] aufgrund von Kürzungen auf der Primar- und Sekundarschulebene“¹⁵, zumal im Rahmen der „Ausbildung und Einstellung von Lehrkräften eine unzureichende behinderungsspezifische Ausbildung“¹⁶ zur Verfügung gestellt wird, die es verunmöglicht, den entsprechenden Forderungen im Zuge der Staatenprüfung nachzukommen. In diesem Zusammenhang ist es auch

¹¹ CRPD/C/AUT/CO/2-3, Punkt 58, lit a, S. 12,

https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/CRPD_C_AUT_CO-2-3.pdf, letzter Zugriff: 01.07.2024.

¹² Vgl. Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen Primarstufe, S. 2,

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_E04E0018_38CA_4E8F_A041_76BE00181727/Anlagen_0001_E426037D_9CDF_4FD1_BFAF_CA3C238DB8E8.pdf, letzter Zugriff: 02.07.2024.

¹³ Vorblatt und Wirkungsfolgenabschätzung, S.3; Erläuterungen, S. 2, 4f., 8.

¹⁴ Vgl. z.B. Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit, S. 2.

¹⁵ CRPD/C/AUT/CO/2-3, Punkt 57, lit b, S. 12.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

überraschend, dass in der finanziellen Folgeabschätzung die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte mit null beziffert werden, was vor allem in Anbetracht der im Verordnungsentwurf angedachten Weiterbildungen als unrealistisch erscheint.¹⁷ Für eine fundierte und mit der UN-BRK im Einklang stehende Etablierung eines inklusiven Bildungssystems müssen jedenfalls die entsprechenden monetären Mittel bereitgestellt werden, andernfalls eine solche Umsetzung realistisch nicht erfolgen kann.

4. Anmerkungen zu den einzelnen Lehrplanzusätzen

Positiv hervorzuheben ist, dass die Lehrplanzusätze eingangs auf die Definition von Menschen mit Behinderungen gemäß Art.1 UN-BRK Bezug nehmen und in diesem Kontext klarstellen, dass Menschen mit Behinderungen durch „verschiedene Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können“.¹⁸

Zentrales Ziel in allen Lehrplanzusätzen ist die Kompetenzorientierung und die dementsprechende Förderung und Beschulung von Kindern. Aus den Plänen geht allerdings nicht ausreichend konkret hervor, anhand welcher Parameter Kompetenzen bei Schüler:innen mit Behinderungen im jeweiligen Kompetenzbereich tatsächlich beurteilt werden. Um hier Klarheit und Transparenz sowohl für Schüler:innen als auch für Lehrer:innen schaffen zu können, wäre es anzudenken, entsprechende Indikatoren zur Messung zu schaffen.

Zudem hätte man im Rahmen des Lehrplanzusatzes Förderbereich Hören/Kommunikation die Möglichkeit gehabt, Österreichische Gebärdensprache

¹⁶ CRPD/C/AUT/CO/2-3, Punkt 57, lit b, S. 12.

¹⁷ Vgl. Vorblatt und Wirkungsfolgenabschätzung, S. 1; Vgl. zu Weiterbildungen z.B.: Lehrplan Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung, S. 49,

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_E04E0018_38CA_4E8F_A041_76BE00181727/Anlagen_00_03_E8609420_06B3_4163_82BF_818D1DEEB3EF.pdf, letzter Zugriff: 26.06.2024.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

(ÖGS) in den Schulprogrammen sowohl als Unterrichtssprache als auch als verpflichtendes Unterrichtsfach zu implementieren, wie dies der Fachausschuss auch fordert.¹⁹ Tatsächlich ist ÖGS aber zum einen nur als verbindliche Übung vorgesehen, zum anderen für hörende Kinder und Jugendliche nicht zugänglich²⁰. Eine Etablierung von ÖGS als Unterrichtsfach könnte beispielsweise durch die Bereitstellung eines bimodal-bilingualen Unterrichts und durch die Erstellung von Unterrichtsmaterialien in ÖGS umgesetzt werden. Bleibt es bei den derzeitigen Entwürfen in Form der potenziell nicht wählbaren zweiten lebenden Fremdsprache oder als Wahlpflichtfach, liegt dadurch noch keine vollständige Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen aus der UN-BRK vor. Positiv hervorzuheben ist hier, dass der Lehrplanzusatz die Stärkung der sprachlichen Identität (im Sinne des Art. 24 Abs. 3 lit b UN-BRK) anspricht und die damit einhergehende „Erhöhung der Teilhabemöglichkeiten am Unterricht und damit [...] der allgemeinen Bildungs- und Partizipationschancen“²¹ als Ziel ausschreibt.

5. Redaktionelle Anpassungen

Letztlich soll noch auf die diskriminierende und nicht-behinderungssensible Sprache im Verordnungsentwurf hingewiesen werden. Es wäre (insbesondere im Sinne des Art. 8 UN-BRK) anzudenken, den Verordnungsentwurf einer grundsätzlichen Bearbeitung und Streichung dieser nicht-behinderungssensiblen Termini zu unterziehen. Allgemein sind Bestrebungen, inklusive und diskriminierungsfreie Sprache zu verwenden, ausdrücklich zu begrüßen, weil sie zur Bewusstseinsbildung im Sinne des Art. 8 UN-BRK beitragen.²² Dies scheint allen voran im Sinne des enthaltenen sozialen Modells von Behinderung vonnöten, da

¹⁸ Vgl. z.B. Lehrplan Förderschwerpunkt Lernen Sekundarstufe, S. 1; Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit, S. 1; Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation, S. 1.

¹⁹ CRPD/C/AUT/CO/2-3, Punkt 57, lit g.

²⁰ Vgl. Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation, S. 1f., 6.

²¹ Ebd., S. 1.

²² Vgl. Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

man mit der häufigen Darstellung von „Kindern mit Störungen“ vorliegende Behinderungen erst recht wieder individualisiert und versucht, medizinischen Diagnosen zu unterwerfen. Evident wird die Verwendung nicht-behinderungssensibler Sprache vor allem im Fall des § 1 Abs 3 in der Verordnung über die Lehrpläne der Sonderschulen: Dieser regelt, dass für „sprachgestörte Kinder je nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler der Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art“²³ gilt. Der Begriff der „sprachgestörten Kinder“ ist zu kritisieren und sollte jedenfalls durch nicht-diskriminierende Sprache ersetzt werden. Eine Möglichkeit, um in diesem Zusammenhang behinderungssensible Sprache zu verwenden, wäre die Verwendung von „sprachbehinderten Kindern“. Anzudenken ist eine Anpassung des Wortlautes auch insbesondere deshalb, weil mit der Beschreibung von „sprachgestörten Kindern“ auch eine tatsächliche Kategorisierung in der Realität erfolgt, die sich möglicherweise nachteilig auf Schüler:innen und deren zugeschriebene Fähigkeiten übertragen könnte.

Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

²³ Art. 2, §1 Abs 4, Verordnung über die Lehrpläne der Sonderschulen.